

# XII. Sicherung von Rohstoffen, Betriebsstoffen, Fertigfabrikaten und Futtermitteln.

## Bestandserhebung, Beschlagnahme, Höchstpreise usw.

### 1. Webstoffe.

#### A. Wolle, Wollgarn und Wollenhalberzeugnisse.

Nr. W. I. 1771/5. 17. K. R. A.

Stell. Generalkommando XIII. (R. B.) Armeekorps.

Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gebirgsweiden.

Vom 1. Juli 1917.

(Staatsanz. vom 30. Juni 1917 Nr. 150 S. 1145.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des R. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)<sup>1)</sup> und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)<sup>2)</sup> bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) unterjagt werden.

Schafschur und Wollgefälle.

#### § 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Kurz  
„Deutscher  
Wollentrag“  
genannt.  $\left\{ \begin{array}{l} \text{Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:} \\ \text{Der gesamte Wollentrag der deutschen Schafscharen und des gesamte} \\ \text{Wollgefälle bei den deutschen Gebirgsweiden (auch das Wollgefälle von} \\ \text{ausländischen Fellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei} \\ \text{den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.} \end{array} \right.$

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Kriegesgesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hebbemannstraße 3, stehen.

#### § 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

#### § 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Pfandvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

#### § 4.

Schuererlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

#### § 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Falten die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

<sup>1)</sup> G. S. S. 15. <sup>2)</sup> G. S. S. 21/22.